Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 21 (1941-1942)

Heft: 2

Artikel: Die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Autor: Eder, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-158865

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamt= arbeitsverträgen.

Bon C. Eder.

Mm freisinnigen Parteitag vom 23. März 1941 hat Bundesrat Stampfli eine Vorlage für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtar= beitsverträgen in Aussicht gestellt. Damit sollte offenbar in erster Linie den Bünschen der Westschweiz entsprochen werden. Gesetliche Magnahmen, welche in den Kantonen Genf, Neuenburg und Freiburg auf diesem Gebiet getroffen waren, sind vom Bundesgericht aufgehoben worden, weil jie mit den Grundfäten der Bundesverfassung nicht vereinbar seien. Zunächst war nicht bekannt, ob es sich nur um Gesamtarbeitsverträge oder auch um Berbandsbeschlüsse handeln soll. In der Zwischenzeit ist durch eine Expertenfommission eine Borlage ausgearbeitet worden, die den Rantonsregierungen und den Spitzenverbanden gur Bernehmlaffung zugegangen ift. Bie man erfahren hat, ist auch in der Kommission die Tendenz versochten wor= den, die Allgemeinverbindlicherklärung von Berbands= beschlüssen überhaupt einzuführen. Das hätte praftisch bedeutet, baß eine wichtige Bestimmung der neuen Wirtschaftsartikel der Bunbesverfassung, über welche die Bolksabstimmung noch aussteht, auf dem Umweg über die außerordentlichen Vollmachten vorweg genommen worden ware. Mehrheitlich ift die Kommiffion aber dazu gekommen, fich auf die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen zu beschränken.

Die Beschränkung des Entwurfes auf die Gesamtsarbeitsverträgen wird von Nationalrat Schirmer in der "Schweiszerischen Gewerbezeitung" heftig kritisiert. Er macht geltend, das Gewerbe gehe hier leer aus, und man betreibe die Politik des geringsten Widersstandes. Für die Ariegssund für die erste Nachkriegszeit sei die Durchssührung gewisser Maßnahmen zum Schutze von Handwerk und Detailshandel Pflicht und Notwendigkeit. Es ist nicht ohne weiteres ersichtlich, inwieweit unter den heutigen Verhältnissen die Allgemeinverbindlicherkläung von Verbandsbeschlüssen oder auch nur von Gesamtarbeitsverträgen geeignet ist, die Lage des Gewerbes und des Aleinhandels wesentlich zu bes

66 C. Eber

einflussen. Offenbar haben die Befürworter in erster Linie Preisabreben im Auge. In Zeiten, in welchen ein Überangebot von Waren aller Art auftritt, und die Breise eine ausgesprochen rudläufige Bewegung burchmachen, ist es verständlich, wenn gegen den Preiszerfall eine Barriere verlangt wird. Die Preisschleuberei nimmt dann unter Umständen Formen an, die nicht nur gegen den reellen Wettbewerb verstoßen, sondern überhaupt volkswirtschaftlich eine Gefahr bedeuten können. Diese Gefahr besteht aber heutzutage kaum. Die Bewirtschaftung des überflusses hat nun der Bewirtschaftung bes Mangels Plat machen müssen. Unsere weitgehende wirtschaftliche Abhängigkeit vom Ausland ist uns noch nie so deutlich vor Augen geführt worden wie in diesen Tagen. Nach einem kohlenarmen Winter stehen wir jest vor allzu kleinen Lagern an Textilrohftoffen und anderen Rohmaterialien und die Streckung dieser Lager und die Beschaffung von Ersatmitteln bereitet den Behörden nicht geringe Sorgen. Durch die Preiskontrolle und die Rationierung von Lebensmitteln und Textilwaren ist der Ansturm auf die Lager erfolgreich abgebremst worden. Immerhin sucht heute der Ronsument die Ware, und die Ware hat es nicht nötig, dem Konsumenten nachzulaufen. Mit Beunruhigung beobachtet man das Steigen der Lebenshaltungskosten. Die Behörden tun alles, was in ihrer Macht steht, um dieses Ansteigen zu verlangsamen, soweit sie es nicht aufhalten können. Solange die Blockade und der Wirtschaftskrieg andauern, ist ein Preiszerfall nicht zu befürchten, und infolgebeffen find heute Preisabreden oder andere Magnahmen gegen Preisschleuderei zum mindsten nicht notwendig.

Diese Bedenken treffen bis zu einem gewissen Teil auch zu auf die Gesamtarbeitsverträge. Sie sind in Art. 322 des Schweizerischen Obligationenrechts bereits vorgesehen. Der vorliegende Entwurf bringt nun eigentlich nichts anderes als eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs solcher Verträge auf Fälle, in welchen die Mehrzahl der Beteiligten zustimmt und ein förmliches Begehren um die Allgemeinverbindlicherklärung gestellt wird. Der zitierte Artitel findet nur Anwendung auf Arbeit= geber und Arbeitnehmer, die ihm freiwillig zustimmen, wie das z. B. im Buchdruckergewerbe der Fall ist. Der Gesamtarbeitsvertrag soll seinem Wesen nach den Arbeitnehmer vor Ausbeutung schützen. Wenn ein Überangebot an Arbeitskräften vorhanden ist, mas sich durch die Arbeitslosig= feit deutlich äußert, foll verhindert werden, daß der Stellensuchende in seiner Notlage auf Arbeitsbedingungen eingeht, die eine Ausbeutung darstellen und mit den allgemeinen Wirtschafts- und Lebensverhältnissen nicht vereinbar find. Er ift bann froh, geftütt auf einen Befamtarbeitsvertrag, erträgliche Arbeits= und Lohnbedingungen beanspruchen zu können. Auch hier ist zu konstatieren, daß ein solcher Überangebot bis auf weiteres nicht vorliegt. Trot der übervölkerung unseres Landes haben wir heute einen ausgesprochenen Mangel an Arbeitskräften. Er ift verursacht burch die Mobilisation und ferner durch die verstärkte Nachstrage nach Arbeitskräften für die Landwirtschaft für die Durchführung des Anbauplanes Bahlen. Die Situation wird am besten badurch beleuchtet, daß es notwenbig geworben ist, Arbeitnehmer aus dem Gewerbe und der Industrie zwangsweise der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen, um den Frühjahrsanbau burchzuführen. Für die Zeit der Ernte ift mit noch weit größeren Schwierigkeiten zu rechnen. Selbstverftanblich barf die joziale Gesetzgebung infolge dieser Entwicklung nicht etwa abgebaut werden. Daß aber nun heute ein besonderes Bedürfnis bestehe, den Arbeit= nehmer in Bezug auf die Arbeitsbedingungen zu schüten, kann füglich bezweifelt werden. Allerdings enthält der Entwurf einige Bestimmungen, welche den vielfach vorhandenen Bedenken einigermaßen Rechnung tragen. Eine Berbindlicherklärung foll nur zuläffig fein, wenn im betreffenden Beruf die Mehrzahl der Arbeitnehmer sowie mindestens ein Drittel der Arbeitgeber, bei denen überdies die Mehrzahl aller im betreffenden Beruf tätigen Arbeitnehmer beschäftigt sein muß, zugestimmt haben. Die Allgemeinverbindlichkeit darf überhaupt nur angeordnet werden, wenn da= für ein Bedürfnis besteht und die in Betracht fallenden Bestimmungen ben betrieblichen und regionalen Berschiedenheiten angemessen Rechnung tragen, bem Gesamtinteresse nicht zuwiderlaufen sowie die Rechtsgleichheit und die Verbandsfreiheit nicht beeinträchtigen.

prattische Durchführung bes Entwurfes bietet allerdings nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Ohne auf die Einzelheiten eingehen zu wollen, sei hier die Frage aufgeworfen, ob es heute gangbar ift, diese Materie, wie vorgesehen, durch einen dringlich en Bunde 3= beichluß zu ordnen. Art. 26 bestimmt nämlich: "Diefer Bundesbeschluß wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Rraft. Er gilt bis zum 31. Dezember 1943." Es fällt auf, daß der Bundesrat unter den heutigen Berhältnissen zu einem dringlichen Bundesbeschluß Zuflucht nehmen will. Durch ben Bundesbeschluß über Magnahmen zum Schutze bes Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität vom 29. August 1939 ist dem Bundes= rat Vollmacht und Auftrag erteilt worden, die zur Behauptung der Sicherheit, Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, zur Wahrung des Rrebites und ber wirtschaftlichen Interessen bes Landes und zur Sicherung des Lebensunterhalts erforderlichen Magnahmen zu treffen. Der Wortlaut stimmt fast völlig mit dem Bundesbeschluß vom 3. August 1914 überein. Der einzige Unterschied, der aber hier keine Rolle spielt, liegt darin, daß der Vollmachtenbeschluß von 1914 den Bundesrat verpflichtete, der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt Rechenschaft abzulegen, während im Bundesbeschluß vom 29. August 1939 vorgesehen ift, daß die Bundesversammlung darüber entscheidet, ob die getroffenen Magnahmen weiter in Rraft bleiben follen. Der Bollmachtenbeichluß foll bem Bundes= rat die Mittel verschaffen, um unserm Lande die politische und wirtschaft= liche Existenz in den Stürmen eines Weltkrieges zu sichern. Ihrer Sandhabung durch den Bundesrat verdankte es die Schweiz, daß ihre Neu68 C. Eber

tralität hat aufrecht erhalten und ihre politische Selbständigkeit hat behauptet werden können, und daß das Land mit den unentbehrlichen Güstern versorgt worden ist. Im Jahre 1914 hat der Bundesrat unter Billigung der Bundesversammlung die Ansicht vertreten, es dürfe eine Notwerordnung nicht nur Bundesgesetze abändern oder zeitweise außer Kraft setzen, sondern auch Borschriften der Bundesversassung. Er hat sich auch für ermächtigt erachtet, die Kompetenzen des Bundes auf Kosten der Kanstone zu erweitern, in versassungsmäßige Rechte der Bürger einzugreisen und auch die Zuständigkeit der Gerichte zu beschneiden.

Nachdem die oberste Staatsgewalt an den Bundesrat übergegangen ist, sollte man erwarten dürsen, daß er von diesen Kompetenzen überall da, wo es nötig ist, Gebrauch macht. Es mag Dinge geben, die beraten und beschlossen werden müssen, die aber mit der Aufrechterhaltung der Neutralität und der Behauptung der Sicherheit wenig oder nichts zu tun haben. Angesichts der Arglist der Zeit sind aber diese Geschäfte nicht dringlicher Art. Wenn die Bundesversammlung glaubt, sie doch verabschieden zu müssen, mag sie das tun. Was aber dringlich ist und keinen Ausschlich verträgt, das fällt heute in den Kompetenz bereich des Bundeserauch gesnacht wird.

Die Ordnung der Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Arbeitnehmer gehört auch in den Bereich der wirtschaftlichen Interesjen des Landes und zu den Magnahmen, die zur Sicherung des Lebensunterhalts dienen. Wenn also ein Bedürfnis nach einem solchen Schutz bejaht wird, fo hatte es ber Bundesrat in der hand, von fich aus, kraft seiner Bollmachten, das Notwendige vorzukehren. Damit wurde die öffentliche Distuffion über einen Befetesentwurf vermieden. Bährend der Gültigkeitsdauer eines folchen Bollmachtenerlaffes können Erfahrungen gesammelt werden. Ein Teil ber Notmagnahmen wird nach Kriegsende abgebaut werden, ein anderer Teil kann in die ordent= liche Gesetzgebung herüber genommen werden. Es scheint, daß auch Rationalrat Schirmer in der Schweizerischen Gewerbezeitung dieses Vorgehen bevorzugen würde. Er schreibt: "Ergibt sich bann in einer solchen Abstimmung eventuell ein negativer Entscheid, so sind die Folgen weniger fatastrophal, als wenn jest gegenüber den Bedürfnissen der Inlandwirtschaft Notwendiges versäumt wird".

Der Entwurf sieht nun aber kein ordentliches Gesetz, sondern einen dringlichen Bundesbeschluß vor, mit Ausschluß des Referendums. Wir haben schon angeführt, daß entweder die Dringlichkeit bejaht wird, und daß dann der Bundesrat von sich aus das Dringliche vorzukehren hat. Wenn die Sache aber nicht dringlich ist, mag sie auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung verabschiedet werden. Die Basler handelsstammer hat in ihrer Resolution vom 6. Mai zutreffend sestgestellt, der Weg des dringlichen Bundesbeschlusses ist in Kriegss

ze iten ausgeschaltet, sobald dem Bundesrat außerordentliche Vollsmachten erteilt worden sind. Dringende Fragen kann dann der Bundesrat auf Grund der Vollmachten ordnen; nicht dringende Fragen müssen auf dem ordentlichen Gesetzgebungswege erledigt werden. Eine Verschiebung oder Verschleierung der Kompetenzen ist gerade in jetziger Zeit unangesbracht und verwerflich.

Solange die Botschaft zu dem Entwurf noch nicht vorliegt, weiß man nicht, wieso der Bundesrat dazu gekommen ift, die Form des dringlichen Bundesbeschlusses zu mählen. Einstweilen ift nicht recht einzusehen, warum das gemacht werden soll. Das Volk hat keine Angst vor seiner Regierung. Auch diejenigen, die sich für die Allgemeinverbindlicherklärung nicht be= geistern tonnen, murben einem Beschluß des Bundesrates feine Opposition machen. Sie hätten bann Gelegenheit, selber festzuellen, wie sich die Sache auswirkt und ob ihre grundfählichen oder praktischen Bedenken berechtigt find ober nicht. Nach bem Ablauf ber bundesrätlichen Bollmachten könnte man sich in aller Ruhe über diese Erfahrungen Rechenschaft geben und befinitiv beschließen, in welcher Form die Sache in Butunft geordnet werden foll. Wenn schon Bolksabstimmungen in der heutigen Zeit auf ein Minimum, b. h. auf die allernotwendigften Fälle beschränkt werden sollen, so sollte man erft recht von dringlichen Bundesbeschlüs= jen mit Ausschluß bes Referendums Umgang nehmen. Damit gewinnt man eine klare Ausscheidung der Kompetenzen und der Berantwort= tung, und das tut heute besonders not.

Soldatische Kührung.

Von Gustav Däniker.

enige Jahre vor Ausbruch bes gegenwärtigen Krieges veröffentlichte ber englische General Fuller ein äußerlich zwar schmales, inhaltlich aber — wie dies allerdings erst jetzt einer rücklickenden Betrachtungsweise so recht ins Bewußtsein tritt — umso gewichtigeres Bändchen. "Generale von morgen" war es betitelt und forderte junge Generale, die in der Schlacht weit vorne stehen. Auf den ersten Blick mag verswunderlich erschienen sein, daß außgerechnet Fuller, ein Borkämpser der Mechanisierung, insosern also ein sehr technisch eingestellter Soldat, zu dieser Forderung kam; denn gerade er hätte die technischen Mittel erstennen können, die dem neuzeitlichen Truppenführer erlauben, sich vom Kampsgetümmel fernzuhalten, um weiter zurück, in verhältnismäßiger Kuhe, seine Entschlüsse auf Grund rasch übermittelter Frontmeldungen zu sassen leine Besehle dann wieder ebenso rasch nach vorne zu senden. Aber was Kuller in seiner Schrift forderte, entspricht seinem ganzen Wesen.